

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 102.

Sonntag den 22. Decbr. 1844.

Wer einmal eine Lüge sich erlaubt,  
Dem wird auch die Wahrheit nicht mehr geglaubt.

## Oberamtliche Verfügungen.

Das königliche evangelische Consistorium an das gemeinschaftliche  
Oberamt Waiblingen.

Unter Beziehung auf die in Folge besondern Befehls geschehenen Erlasse vom 6. Februar und 6. März d. J. sowie die vom königl. Ministerium unter dem 29. Jan. d. J. an die königl. Kreis-Regierungen ergangene Weisung, betreffend die Aus- stattung der Schulstellen mit Grundstücken und Erhöhung des Schulgelds, wird dem gemeinschaftlichen Oberamt der Auftrag ertheilt, sogleich nach Erledigung einer Schul- meistersstelle, ohne erst eine besondere Weisung von der Oberschulbehörde abzuwarten, in denjenigen Fällen, in welchen die mehrgedachten Erlasse ihre Anwendung finden, die Gemeindebehörden zu Fassung von dinställigen Beschlüssen zu veranlassen, und jedenfalls innerhalb 4 Wochen vom Tage der Erledigung an zu berichten, ob und was in der mehrgedachten Beziehung geschehen.

Stuttgart, den 13. August 1844.

Vorstehender Erlaß wird hiemit den K. Gemeindefasslichen-Ämtern, Gemeinde- und Stiftungsräthen mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht daß den in dieser Beziehung geforderten Beschlüssen in eintretenden Fällen entgegenzusehen wird.

Waiblingen, den 17. Dec. 1844.

Königl. gemeinschaftliches Oberamt.

Decan:

D. N. B.

Berner.

Act. Fortenbacher.

Waiblingen. (An die K. gemeinschaftl. Unterämter, Ortsschul-Behör- den und Stiftungs-Räthe.) Höherer Anordnung zu Folge unterliegen die ört- lichen Schulfonds-Rechnungen der Aufsicht und Prüfung des gemeinschaftl. Oberamts und es sind für diese Cassen besondere Rechner mit Cautions-Leistung wie bei andern öffentlichen Cassen aufzustellen. An die oben genannten Stellen geht daher die drin- gende Aufforderung diese Rechner da, wo es noch nicht geschehen, aufzustellen, deren Cautionen und die dinställigen Beschlüsse einzusenden, auch die gestellten Rechnungen mit Vorgängen und Unterbeilagen zur Prüfung spätestens bis 1. Januar 1845. zu übergeben: Den 17. Decbr. 1844.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt.

Decan.

D. N. B.

Berner.

Act. Fortenbacher.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. Diejenigen ledigen Söhne und Gewerbe-Gehülfen, welche die in der Real-Schule fest wieder beginnenden Gewerbe-Schule besuchen wollen, haben sich nächsten Montag Abend 5 Uhr auf dem Rathhaus zu melden. Den 19. Decbr. 1844.

Gemeinschaftl. Amt.

Waiblingen. (Bekanntmachung wegen Handhabung, der Fremden-Polizei.)

In Folge der D. Amtlichen Anordnungen v. 17. d. M. werden der Einwohnerschaft nachstehende höhere Verfügungen in Erinnerung gebracht: v. 29. Mai 1834.

Um die Gemeinderäthe des Königreichs in den Stand zu setzen, die ihnen nach Art. 11. des revidirten Gesetzes über das Gemeinde-, Bürger- und Beisig-Recht vom 4. Dezbr. v. J. zustehende Einsprache gegen die Wohnsinnahme von Fremden zeitig auszuüben, wird zur allgemeinen Nachachtung verfügt, und beziehungsweise aufs Neue eingeschärft:

1) Von der Beherbergung ortsfremder, in- oder ausländischer Personen ist von dem beherbergenden Wirth oder Privaten, oder wenn der Fremde eine eigene Wohnung gemiethet hat, von dem Hausbesitzer am Tage der Ankunft, oder, wenn dieselbe erst am Abend erfolgt, am Morgen des folgenden Tages bei Strafe, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. (General-Rescript vom 5. Januar 1758. General-Verordnung vom 11. September 1807, S. 12.)

Diese Anzeige muß den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den Wohnort, den Zweck und die wahrscheinliche Dauer des Aufenthalts der fremden Person enthalten, und im Falle einer Verlängerung der anfangs angegebenen Aufenthalts-Dauer wiederholt werden. Von der Orts-Polizei-Behörde ist ein tabellarisches Register über diese Anzeigen zu führen.

2) Fremde, welche in einem Orte entweder ein unzüftiges Gewerbe treiben (allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, S. 2.) Instruktion für die Anwendung derselben vom 6. Juni 1828, §§. 1-7), oder für den Zweck ihres längeren selbstständigen Aufenthalts sich in einem Privathause einmieten wollen, haben hievon dem ersten Orts-Vorsteher Anzeige zu machen, und auf Verlangen desselben sich über den Besitz eines anderwärtigen Gemeinde-Genossenschafts-Rechts, wosern ihnen nicht eine gesetzliche Exemption von dem gewöhnlichen Gemeinde-Verband zusteht, auszuweisen.

3) Die besonderen Polizei-Verordnungen über den Aufenthalt von Fremden in der Residenzstadt Stuttgart bleiben, so wie die dießfälligen Statute anderer Orte, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, auch fernerhin in Kraft.

Vom 26. Octbr. 1838.

Da wahrgenommen worden ist, daß die Uebertretung der wegen Beherbergung von Fremden bestehenden Vorschriften von den Bezirksamtern auf verschiedene Weise bestraft wird, so wird auf den Grund der bestehenden Gesetze und unter Hinweisung auf die Ministerial-Verfügung vom 29. Mai 1834 (Reg. Bl. S. 401) mit höchster Genehmigung vom 24. d. M. Folgendes verfügt:

1) Die Unterlassung der Anzeige von der Beherbergung eines Ausländers ist der General-Verordnung vom 11. Septbr. 1807, §§. 12 und 13 gemäß mit einer Strafe von sechs und einem halben Gulden, und wenn es sich von der Beherbergung eines Landstreichers oder einer andern verdächtigen Person handelt, mit einer Geldstrafe von zehn Gulden oder einer diesem Betrag entsprechenden Gefängnißstrafe zu abnden.

2) Gehört die beherbergte Person dem Inlande an, so ist die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige nach dem Grade der Verschuldung, wobei insbesondere auf das Verhältniß des Beherbergten zu dem Aufnehmer, auf die Dauer des Aufenthalts, auf Rückfälle u. d. Rücksicht zu nehmen ist, mit einer Geldstrafe von zwei bis sechs Gulden zu belegen.

3) In der Residenzstadt Stuttgart verbleibt es jedoch bei der in der K. Verordnung vom 11. Juli 1818, S. 1 (Reg. Bl. S. 423) für die unterlassene Anzeige eines Fremden festgesetzten Strafe.

4) Die Beherbergung eines Soldaten, ohne vorgängige Einsicht seines Urlaubspasses und ohne obrigkeitliches Vorwissen, ist mit der in der Verordnung vom 16. Juni 1807, S. 3 (Reg. Bl. S. 198) angedrohten Strafe zu belegen. Hienach haben sämmtliche Polizeistellen des Königreichs sich zu achten.

Nach diesen Verfügungen ist jeder Einwohner verpflichtet die Beherbergung von Personen, welche hier nicht ihre Heimath haben, sogleich dem Stadtschultheißen-Amt anzuzeigen, was in Beziehung auf alle Personen, die dormalen u. vielleicht seit längerer Zeit sich hier aufhalten, aber noch nicht angezeigt seyn sollten, am nächsten Montag Nachmittag von 2 bis 5 Uhr nachzuholen ist.

Den 19. Decbr. 1844.

Stadtschultheißen-Amt.

**Waiblingen. Allmand Verleihung.**

Ein hiesiger Bürger hat für 3½ Viertel Allmand in der Klinge, wenn er dieselbe urbar machen und 12 Jahre benützen dürfe, ein jährliches Bestand-Geld von 1 fl. 37 kr. offerirt und für den Fall, daß ein Steinbruch darinn gefunden würde, sind noch weiter 16 fl. 12 kr. jährlich geboten.

Am nächsten Montag früh 8 Uhr haben die Liebhaber, welche höhere Angebote machen wollen, auf dem Rathhaus zu erscheinen.

Den 20. Dezbr. 1844.

Stadtschultheißen-Amt.

**Waiblingen. (Holz-Verkauf.)**

Am nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr werden beim Schützen-Haus Gundelsbach mehrere Parthien Auszug-Reiffach in Haufen verkauft, welche zusammen einen Werth von 25 fl. haben.

Den 19. Dezbr. 1844.

Stadtschultheißen-Amt.

Waiblingen. Diejenigen Handwerksleute welche Bauholz oder Handwerksholz aus Staats-Waldungen im Revier-Preis zu beziehen wünschen, werden benachrichtigt, daß die Anmeldungen p. 1845 mit den erforderlichen Zeugnissen spätestens den 28. d. M. bei dem Königl. Fo. stamt einlaufen müssen.

Den 21. Dec. 1844.

Stadtschultheißenamt.

**Stetten im Remsthal.****(Brennholz-Verkauf.)**

In dem hofkammerlichen Walddistrikt Eglisweiler, unterhalb Krumhardt werden am

Montag den 30. d. Mts.,

Vormittags ½ 10 Uhr an:

4 Kl. eichenes, 12½ Kl. buchenes und 1½ Kl. birkenes Brennholz, so wie 100 eichene, 500 buchene, 75 birkenne Wellen nebst 12 Stück Fugreiffach,

gegen baare Bezahlung auf dem Plage im öffentlichen Aufstreiche verkauft, wozu man die Liebhaber mit dem Beifügen einladet, daß die Versteigerung bei ungünstiger Witterung in der Schenke von Georg Bäder in Krumhardt vorgenommen werde.

Den 19. Dezbr. 1844.

R. Hof-Cameralamt.

Waiblingen. Ich suche ein Stübchen, wo möglich mitten in der Stadt, vor einen Herrn, welcher ein kleines Geschäft treibt.

Gottfried Häberle.

**Waiblingen.**

Meinen bisherigen Ladendiener, Herrmann Schuhmacher, habe ich aus dem Dienste gesagt und bitte meine geehrten Abnehmer demselben keine Zahlungen für meine Rechnung zu machen.

Fr. Carl Jäger.

Waiblingen. (Abtritt-Trog zu verkaufen.) Ein hiesiger Bürger ist willens einen ganz guten feineren Abtritt-Trog welcher 8 Imi hält zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. Nächsten Freitag den 27. d. M. als am letzten Christfeiertag, Nachmittags um 2 Uhr, werden wir mehrere Erd-Arbeiten im Abstreich verleihen, wozu die Affords-Liebhaber eingeladen werden.

Den 20. December 1844.

Ernst Bihl, et Comp.

Waiblingen. Es werden zwei Mitleser zum Schwarzwälder Boten, wo möglich in der obern Stadt gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion

Waiblingen. Die Herrn Ortsvorsteher werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß die Fremden-Nachtbücher-Tabellen vorrätzig zu haben sind bei

Buck, Buchdrucker.

Ueber das Brandunglück in Ebingen (D. A. Balingen) sind nähere Nachrichten eingelaufen. Das Feuer brach Montag früh halb 1 Uhr in der Scheuer des Wirthshauses zur Stadt aus und verbreitete sich so schnell, daß 5 Häuser in Flammen stunden, bis Hilfe geleistet werden konnte. In fünf Stunden waren die halbe Marktstraße, die obere Pfarr- und Kappel-Gasse ein rauchender Trümmerhaufen. Fünfzig Häuser sind ein Raub des entseffelten Elements und dadurch 85 Familien obdachlos geworden. Alle Vorräthe von Früchten, Kartoffeln, meist alles Mobiliar, Kleider und Betten sind von der gefräßigen Flamme verzehrt. Kaum das nackte Leben war zu retten. Entblößt, selbst der nöthigsten Kleidungsstücke, irren verzweiflungsvoll die Unglücklichen in dieser rauhen Jahreszeit durch die Straßen. Dieses bejammernswerthe Unglück der Stadt Ebingen findet allenthalben die größte Theilnahme, um so mehr, als dieselbe wegen der Betriebsamkeit und des Fleißes ihrer Bewohner zu den vor-

zöglichsten Städtchen unseres Landes gezählt wird. Ihre große Gewerbsamkeit besteht in Fabrication ausgezeichneter Wollenwaaren, Strümpfe, Hüte, Borten und Leder. Außerdem ist ein starker Handel mit Vieh dort im Gange, wofür die Lage besonders günstig ist. Da diese vielleicht manchen unserer Leser nicht genau bekannt seyn dürfte, erlauben wir uns folgende Worte darüber: Die Stadt Ebingen liegt in einem Thale der hier besonders romantischen Alz, an dem Flüsschen Schmiecha, zwei Meilen südöstlich von der Oberamtsstadt Balingen, etwas über zwei Meilen südöstlich von Hechingen, zwei 1/2 Meilen nordostwärts von Sigmaringen,

und hat bei 4400 Einwohner. Sie wurde schon früher von Brand-Ünglück heimgesucht; namentlich war das im Jahre 1577 durch die Nachlässigkeit eines alten Weibes entstandene sehr bedeutend. Es verbrannte dabei das Rathhaus mit der ganzen Straße bis zum Markte, und für viele tausend Gulden Silbergeschirz und Hausrath, was dem Leser einen Begriff von ihrem damaligen Reichthum geben mag. Es bedarf wohl keiner besondern Aufmunterung an alle Menschenfreunde, um das schöne Fest der Weihnachten, diese heiligfrohe Zeit, auch unsern wackern Ebinger Landsteuten durch eine Erleichterung ihrer schrecklichen Lage genießen zu lassen.

**W a i b l i n g e n .**

Naturalien-Preise vom 20. Decbr. 1844.  
P r e i s e .

Fruchtgattungen.	Möschl.   Mittlere   Niedersch.		
	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Weizen . . .	—	—	—
" Roggen . . .	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—
" alter Dinkel . . .	—	—	—
" neuer Dinkel . . .	5 40	5 30	—
" alter Haber . . .	—	—	—
" neuer Haber . . .	4 36	4 24	4 20
" Gerste . . .	9 36	—	—
1 Simr. Ackerbohnen . . .	1	52	—
" Wicken . . .	44	—	—
" neues Welschkorn . . .	1 8	52	—
" Linsen . . .	1 48	—	—
" Erbsen . . .	1 28	—	—
Kornhausmeister:	Stadtr. Bauder.		

**B r o d p r e i s .**

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 22 fr.  
8 Pfund schwarzes Brod . . . 20 fr.  
Der Kreuzer-Beck soll wägen . . . 7 1/2 Loth.

**F l e i s c h - T a r e .**

1 Pfund Rindfleisch . . . . . 8 fr.  
1 " Kalbfleisch . . . . . 8 fr.  
1 " Schweinefleisch, unabgezogen . . . 10 fr.  
1 " — abgezogen . . . . . 9 fr.

Stadtrath.

**W i n n e n d e n .**

Naturalien-Preise vom 19. Decbr. 1844.  
P r e i s e .

Fruchtgattungen.	Möschl.   Mittlere   Niedersch.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
11 Scheffel Weizen . . .	11 —	—	—
" Kernen . . .	12 —	—	—
" Roggen . . .	9 36	9 4	—
" Gerste . . .	8 32	8 —	—
" Gemischtes . . .	9 36	9 4	—
" Dinkel . . .	5 30	5 20	5 —
" Dinkel . . .	—	—	—
" Haber . . .	4 20	4 9	3 48
" Haber . . .	—	—	—
1 Simr. Ackerbohnen . . .	1 —	56	—
" Welschkorn . . .	1 8	1 4	—
" Erbsen . . .	1 40	—	—
" Linsen . . .	1 36	—	—
" Wicken . . .	— 44	— 40	—
" Einforn . . .	—	—	—

**Schrannenschreiber Pantlen.**

**B r o d p r e i s .**

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 22 fr.  
8 Pfund schwarzes Brod . . . . . unbestimmt  
Der Kreuzer-Beck soll wägen . . . 8 Loth

**F l e i s c h - T a r e .**

1 Pfund Rindfleisch . . . . . 8 fr.  
1 " Kalbfleisch . . . . . 8 fr.  
1 " Schweinefleisch, unabgezogen . . . 10 fr.  
1 " — abgezogen . . . . . 9 fr.

Stadtrath.